Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 9868.) Gesetz, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken. Vom 14. Dezember 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeschlossenen Vertrages vom 2. März 1887, mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck-Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1.

Jeder Grundeigenthümer, jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer, sowie jeder Besitzer eines im Leiheverbande stehenden Grundstücks (Erbpacht-, Erbzinsgrundstücks 2c.) ist befugt, ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, des Erbverpächters 2c., der Hypotheken- und Grundschuldgläubiger und der zu Reallasten Berechtigten einzelne Grundstückstheile oder Zubehörstücke lastenfrei:

1) gegen Auferlegung fester Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes zu veräußern,
2) gegen andere Grundstücke zu vertauschen,
3) zu öffentlichen Zwecken unentgeltlich abzutreten,

sofern von der Generalkommission zu Cassel bescheinigt wird, daß die Veräußerung den genannten Berechtigten unschädlich sei.

§. 2.

Das Unschädlichkeitszeugniß darf nur ertheilt werden, wenn das abzutretende Trennstück im Verhältnisse zum Hauptgute von geringem Werth und Umfang

Ausgegeben zu Berlin den 29. Dezember 1896.

ist und wenn die auferlegte Geldabgabe oder das verabredete Kaufgeld oder das eingetauschte Grundstück den Ertrag oder den Werth des Trennstücks erreicht, auch das Hauptgut durch den Tausch an Werth nicht verliert oder bei unentgeltlicher Abtretung die durch die öffentliche Anlage herbeigeführte Werthserhöhung des Hauptgutes den Werth des Trennstücks erreicht.

Grundstücke, welche für die auf dem abzutretenden Trennstücke lastenden Hypotheken und Realrechte (§. 1) ungetheilt mit verhaftet sind, gelten im Verhältniß zum Trennstücke zusammen als Hauptgut.

Sind die Bedingungen für die Ertheilung des Unschädlichkeitszeugnisses bei einem der beiden Güter, zwischen denen ein Austausch bewirkt werden soll, vorhanden, bei dem anderen nicht, so ist nur bei jenem das gegenwärtige Gesetz anzuwenden, für das andere bleibt es bei den allgemeinen Gesetzen, nach welchen die Einwilligung der einzelnen, im §. 1 genannten Berechtigten erforderlich ist.

Wenn bei einer Vertauschung der Werth des abzutretenden Trennstücks mehr beträgt als der Werth des einzutauschenden Grundstücks, so ist eine Ausgleichung durch Kapitalzahlung zulässig.

§. 3.

Das veräußerte Trennstück scheidet aus dem dinglichen Verbande des Hauptgutes, zu welchem es bisher gehört hat, aus und die ihm auferlegte Geldabgabe oder das Kaufgeld oder das eingetauschte Grundstück und das etwa festgesetzte Ausgleichungskapital treten in Beziehung auf die im §. 1 genannten Berechtigten an die Stelle des Trennstücks.

§. 4.

Hinsichtlich der Verwendung des Kaufgeldes und des Ausgleichungskapitals in das Hauptgut kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der im Auseinandersetzungsverfahren festgestellten Ablösungskapitalien zur Anwendung.

§. 5.

Für die Berichtigung des Grundbuchs auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses sind folgende Vorschriften maßgebend:

1) Wenn das Trennstück gegen Auferlegung einer Geldabgabe abgetreten ist, so muß die Geldabgabe bei der Abschreibung auf das Trennstück zur ersten Stelle mit dem Bemerken eingetragen werden, daß sie ein Zubehör des Hauptgutes und die Fähigkeit des Besitzers, über sie zu verfügen, aus dem Grundbuche des Hauptgutes zu ersehen sei.
2) Wenn das Trennstück gegen ein anderes Grundstück vertauscht ist, so kann die Abschreibung nur erfolgen, wenn gleichzeitig das eingetauschte Grundstück als Zubehör zugeschrieben wird; ist ein Ausgleichungskapital festgestellt, so kommen insoweit die nachfolgend unter Nr. 3 gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

3) Ist das Trennstück verkauft, so kann die Abschreibung erfolgen:
   a) wenn gleichzeitig das Kaufgeld mit dem zu 1 angegebenen Bemerken auf das Trennstück zur ersten Stelle eingetragen wird,
   b) wenn das Kaufgeld zur Verfügung der Generalkommission hinterlegt worden ist,
   c) wenn die Generalkommission bescheinigt hat, daß die Verwendung des Kaufgeldes erfolgt sei oder daß es der Verwendung nicht bedürfe.
4) Wenn das Trennstück unentgeltlich abgetreten ist, so kann die Abschreibung erfolgen, wenn die Generalkommission bescheinigt hat, daß mit der Ausführung der öffentlichen Anlage begonnen sei.

Für die in Folge Ertheilung des Unschädlichkeitszeugnisses von der Generalkommission zu stellenden Anträge auf Eintragung und Löschung im Grundbuche ist der §. 41 der Grundbuchordnung maßgebend.

Eine Prüfung der von der Generalkommission bescheinigten Verwendung steht dem Grundbuchrichter nicht zu.

Die Generalkommission kann die Eintragung eines Vermerks dahin beantragen, daß später einzutragende Gläubiger weder das veräußerte Trennstück noch das Kaufgeld in Anspruch nehmen dürfen.

§. 6.

In Betreff des Verfahrens und des Kostenwesens finden, soweit nicht dieses Gesetz darüber Bestimmungen enthält, die in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont für Auseinandersetzungssachen geltenden allgemeinen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Für die Unschädlichkeitszeugnisse bei unentgeltlicher Abtretung zu öffentlichen Zwecken (§. 1 Nr. 3) kommen Gebühren nicht zum Ansatz.

§. 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem 1. Januar 1897 in Kraft. Sie finden auch auf die schon vorher erfolgten Abveräußerungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Dezember 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.
Brefeld. v. Goßler.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

(Nr. 9869.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Düren, Heinsberg, Malmedy, Hennef, Adenau, Ahrweiler, Andernach, Boppard, Castellaun, Cochem, Bergheim, Lindlar, Grevenbroich, Lebach, Neunkirchen, Hillesheim, Hermeskeil, Rhaunen, Wadern, Prüm, Berncastel, Waxweiler, Trier, Neumagen und Daun. Vom 22. Dezember 1896.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aldenhoven gehörige Gemeinde Coslar,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörige Gemeinde Cronenburg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Sievernich, Pissenheim und Boich-Leversbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg gehörige Gemeinde Wassenberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Malmedy gehörige Gemeinde Bellevaux,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hennef gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Uckerath bildende Katastergemeinde Adscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörigen Gemeinden Hannebach, Retterath und Spessart sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige Katastergemeinde Oberbaar, welche mit der Katastergemeinde Niederbaar die politische Gemeinde Baar bildet,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörige Gemeinde Kirchsahr,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Andernach gehörige Gemeinde Wehr,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Macken,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörigen Gemeinden Hasselbach und Spesenroth,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörigen Gemeinden Filz, Landkern und Treis,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörige Gemeinde Pütz,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lindlar gehörige, einen Theil der Bürgermeisterei Engelskirchen bildende Katastergemeinde Unter-Engelskirchen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Gemeinde Gustorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lebach gehörige Gemeinde Schwarzenholz,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neunkirchen gehörige Gemeinde Wellesweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörigen Gemeinden Feusdorf und Mirbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörigen Gemeinden Otzenhausen und Kostenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rhaunen gehörige Gemeinde Rapperath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wadern gehörige Gemeinde Nunkirchen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Kleinlangenfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Berncastel gehörige Gemeinde Mülheim an der Mosel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörigen Gemeinden Orlenbach und Pittenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Ensch, Paschel und Lampaden,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörige Gemeinde Heinzerath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Cradenbach am 15. Januar 1897 beginnen soll.

Berlin, den 22. Dezember 1896.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 20. September 1896, durch welchen dem Fluthmuldenverbande in Schurgast das Recht verliehen worden ist, die zur ordnungsmäßigen Regulirung und Unterhaltung der Fluthmulde erforderlichen Grundstücke und Gerechtsame im Wege der Enteignung zu erwerben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 48 S. 349, ausgegeben am 27. November 1896;

2) das am 12. Oktober 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die südliche Drainagegenossenschaft Schreitlacken-Trentitten zu Schreitlacken im Kreise Fischhausen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 48 S. 455, ausgegeben am 26. November 1896;

3) das am 14. Oktober 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband des Außendeiches von Neuenkirchen, Vorbruch und Rade zu Neuenkirchen, Kreis Blumenthal, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 46 S. 383, ausgegeben am 13. November 1896;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 20. Oktober 1896 wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Ems im Betrage von 750 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 49 S. 365, ausgegeben am 3. Dezember 1896;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 9. November 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Coblenz auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 19. Februar 1877 und 24. August 1885 aufgenommenen Anleihen auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 57, S. 335, ausgegeben am 10. Dezember 1896;

6) das am 11. November 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Niederung am Horst-Eiersberger See zu Klein-Horst im Kreise Greifenberg i. Pom. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 49 S. 311, ausgegeben am 4. Dezember 1896;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 16. November 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Stettin zum Erwerbe der auf dem Bleichholm belegenen, für die Verbreiterung der Oder von der Bleichholmspitze bis zum Oder-Dunzig-Kanal erforderlichen Grundflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 50 S. 319, ausgegeben am 11. Dezember 1896.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.